Satzung des Vereins

U-Netz Heidekreis e. V.

1. Name und Sitz

- 1. Verein führt den Namen U-Netz Heidekreis e. V. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen werden.
- 2. Sitz des Vereins ist Walsrode.

2. Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Zweck

- Zweck des Vereins ist die Förderung von Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen, sowie die Stabilisierung der Unternehmen. Weiterhin sollen Profil, Kompetenz und Persönlichkeit der Unternehmerinnen und Existenzgründerinnen aufgebaut und gestärkt werden durch
 - a. Informations- und Erfahrungsaustausch
 - b. Informationsvermittlung / Weiterbildung / Vorträge
 - c. Förderung von Kooperationen untereinander und mit Netzwerken aus der Wirtschaft
 - d. Öffentlichkeitsarbeit
- 2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

4. Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die unternehmerisches Risiko trägt.
- 2. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden sowie Arbeitgeberzusammenschlüsse, die die Vereinsinteressen unterstützen.
- 3. Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes jede Frau werden, die die Vereinsinteressen in besonderem Maße unterstützt, insbesondere Mitglieder, die ihre bisherige berufliche Tätigkeit aufgegeben haben.
- 4. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Dies wird in der Geschäftsordnung festgehalten. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine entsprechende Bestätigung durch den Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Aufnahmeantrags entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

5. Die Mitgliedschaft endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung, die an ein Vorstandsmitglied gerichtet wird. Sie ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- b. durch Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit zum Ende des Geschäftsjahres.
- c. durch Ausschluss aus dem Verein.
- d. mit dem Tod des Mitaliedes.

6. Ein Mitglied, das

- a. in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder
- b. in seiner geschäftlichen Tätigkeit, insbesondere im Wettbewerb untereinander, erheblich gegen die Grundsätze seriöser Kaufleute verstößt,

kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich anzuhören oder zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

7. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt und stimmberechtigt, sofern sie ihren Beitragsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen sind; Förder- und Ehrenmitglieder sind weder wahlberechtigt noch stimmberechtigt noch antragsberechtigt.

5. Beiträge

- 1. Jedes Mitglied ausgenommen das Ehrenmitglied ist verpflichtet, die Beiträge und Umlagen pünktlich und vollständig an den Verein zu zahlen.
- 2. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres für zwölf Monate im Voraus per Einzugsermächtigung fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 3. Die Beiträge sind im Sinne der Vereinszwecke zu verwenden.

6. Organe

- 1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

7. Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist zuständig für:
 - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes

- b) Bestellung der Kassenprüferinnen
- c) Genehmigung des Jahresabschlusses
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen sowie Erlass oder Änderung der Beitragsordnung
- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins
- h) die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen,
 - a) im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung,
 - b) oder wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag vorlegen.
- 3. Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Wenn ein Mitglied zur Mitgliederversammlung verhindert ist, kann es seine Stimme schriftlich an ein anderes Mitglied übertragen.
- 4. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Zur Beschlussfassung genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden. Bei Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich; zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 5. Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Post, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
- 6. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen vier Wochen vorher schriftlich dem Vorstand vorliegen.
- 7. Die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter bekannt zu geben.

8. Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) der 1. Vorsitzenden
 - b) der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin
 - d) der Schriftführerin
- 2. Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch die Vorsitzende, gemeinsam handelnd mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.
- 3. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in dieser Satzung übertragen sind.

- 4. Der Vorstand gibt sich durch Beschlussfassung eine Geschäftsordnung.
- 5. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die 2. Vorsitzende wird bei der Gründungsveranstaltung zunächst für 1 Jahr gewählt, anschließend für jeweils 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand ein Ersatzmitglied für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 6. Der Vorstand versteht sich als demokratisches Gremium. Seine Entscheidungen trifft er mit einfacher Mehrheit. Bei unentschiedenen Situationen entscheidet die Stimme der 1. Vorsitzenden.
- 7. Die persönliche Haftung des Vorstandes wird ausgeschlossen, es sei denn, er handelt vorsätzlich.

9. Auflösung des Vereins

- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Wirtschaftsförderung des Landkreises Soltau-Fallingbostel, welches unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von Frauen zu verwenden ist.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch die im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.